

Vorlage Nr. 15/2843

öffentlich

Datum: 10.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 06.02.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG wird gemäß Vorlage Nr. 15/2843 die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D A N N A T

Zusammenfassung

Die „Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum gGmbH“, Marzellenstraße 32, 50668 Köln beantragte mit Schreiben vom 03. Dezember 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist am 02. Oktober 2024 im Rahmen einer Umstrukturierung gegründet worden und übernimmt die 525 bestehenden pfarrlichen Kindertageseinrichtungen.

Die Antragstellerin wird sukzessive in 59 Jugendamtsbezirken im Rheinland tätig sein und beschäftigt dann ca. 8.500 Mitarbeitende. In einem ersten Schritt wechseln 30 katholische Kindertagesstätten aus den Städten Köln, Bonn und Solingen in die neue Trägerstruktur. Die weiteren 495 Kindertageseinrichtungen folgen sodann.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen in der vormaligen Organisationsstruktur seit über drei Jahren nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2843:

Die „Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum gGmbH“ beantragte mit Schreiben vom 03. Dezember 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Religion und von Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe (...). Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch das Betreiben von katholischen Kindertagesstätten nach den Vorschriften des SGB VIII und der landesrechtlichen Gesetze der Kinder- und Jugendhilfe.“

Die Antragstellerin wird sukzessive in 59 Jugendamtsbezirken im Rheinland tätig sein und beschäftigt dann ca. 8.500 Mitarbeitende. Im Zuge der innerkirchlichen Umstrukturierung werden zunächst 30 Kindertagesstätten in den Städten Köln, Bonn und Solingen und ab August 2028 sukzessive weitere 495 übertragen.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Da die Antragstellerin sukzessive in 59 Jugendamtsbezirken im Rheinland tätig ist, ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gGmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben:

„Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Religion und von Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe (...). Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch das Betreiben von katholischen Kindertagesstätten nach den Vorschriften des SGB VIII und der landesrechtlichen Gesetze der Kinder- und Jugendhilfe.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Köln-Mitte vom 12. November 2024 wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung festgestellt. Die Gemeinnützigkeit der Antragstellerin ist somit nachgewiesen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen in der vormaligen Organisationsstruktur vorgelegen haben, eine Kontinuität in der Trägerschaft besteht und die Antragstellerin Rechtsnachfolgerin ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D A N N A T